Verordnung über die elektronische Abgabe der Steuererklärung der natürlichen Personen

vom 10.12.2014 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2015)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 157 Abs. 1 und 2[bis] des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

[1] Diese Verordnung regelt die Bedingungen und die Einzelheiten für die elektronische Abgabe der Steuererklärung der natürlichen Personen.

[2] Sie gilt nicht für die elektronisch ausgefüllte, aber per Postversand abgegebene Steuererklärung.

Art. 2 Bedingungen

[1] Jede steuerpflichtige Person kann ihre Steuererklärung nach den Bedingungen dieses Artikels auf elektronischem Weg abgeben.

[2] Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg abgeben, müssen die Software «FriTax» verwenden, die von der Website der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) heruntergeladen werden kann.

[3] Die Belege, die von der KSTV verlangt werden, müssen zusammen mit der Steuererklärung ebenfalls in elektronischer Form übermittelt werden.

Art. 3 Identifizierung der steuerpflichtigen Person

[1] Die steuerpflichtige Person, die ihre Steuererklärung elektronisch abgibt, bescheinigt ihre Identität mit ihrem persönlichen, auf dem Steuererklärungsformular angegebenen «Code FriTax».

[2] Der «Code FriTax» ersetzt die persönliche Unterschrift.

Art. 4 Übermittlungsquittung

[1] Die steuerpflichtige Person, die ihre Steuererklärung elektronisch übermittelt, erhält sofort eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war, und eine Übermittlungsquittung, die sie kontrollieren muss.

[2] Ist die Übermittlung fehlgeschlagen, so kann die steuerpflichtige Person weitere elektronische Übermittlungsversuche starten oder die Steuererklärung per Post abgeben.

Art. 5 Korrektur der Steuererklärung

[1] Nach Erhalt der Übermittlungsquittung hat die steuerpflichtige Person zweiundsiebzig Stunden Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren.

[2] Werden innert dieser Frist keine Korrekturen angebracht, so wird die Steuererklärung an die KSTV weitergeleitet.

Art. 6 Frist

[1] Die Steuererklärung muss in der von der KSTV vorgegebenen Frist abgegeben werden.

[2] Sie gilt in dem Moment als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält. Artikel 5 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

[3] Die Bestimmungen über die verspätete Einreichung und die Fristerstreckung für die per Post eingereichte Steuererklärung gelten auch für die elektronisch abgegebene Steuererklärung.

Art. 7 Aufbewahrung der Belege und spätere Mitwirkungspflicht

[1] Die steuerpflichtige Person muss die Belege zu einem Steuerjahr während zehn Jahren aufbewahren. Auf Verlangen muss sie diese Belege der KSTV vorlegen (Art. 159 DStG).

Art. 8 Datenbearbeitung

[1] Die von der steuerpflichtigen Person übermittelten Daten werden während jeweils zweiundsiebzig Stunden ab der letzten elektronischen Übermittlung (Korrekturfrist) verschlüsselt auf einem Server ausserhalb des Staates aufbewahrt.

[2] Nach Ablauf der Korrekturfrist werden die Daten ans Amt für Informatik und Telekommunikation (ITA) weitergeleitet, wo sie entschlüsselt und der KSTV zugänglich gemacht werden.

[3] Nur die Mitarbeitenden der KSTV sind befugt, die von der steuerpflichtigen Person übermittelten Daten zu bearbeiten. Die Mitarbeitenden des ITA dürfen Wartungsarbeiten durchführen.

Art. 9 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
10.12.2014	Erlass	Grunderlass	01.01.2015	2014_099

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	10.12.2014	01.01.2015	2014_099